

Geschäftsordnung der Nationalen Lenkungsgruppe Impfen (NaLI)

Präambel

Zur Förderung der Impfkaktivitäten in Deutschland wurden in dem 2011 von der Gesundheitsministerkonferenz beschlossenen Nationalen Impfplan (NIP) Ziele und Teilziele formuliert, die alle Bereiche des komplexen Themas betreffen. Um sie erreichen zu können und die Fortschreibung und Weiterentwicklung des NIP sicherzustellen, ist die Abstimmung und der kontinuierliche Austausch der auf Bundes- und Landesebene am Impfen beteiligten Akteure und Institutionen notwendig. Dabei sollten auch internationale Entwicklungen und Abkommen, wie beispielsweise der European Vaccine Action Plan der WHO, Berücksichtigung finden. Dies wird als nationale Aufgabe angesehen.

Auf der 86. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) wurde daher im Juni 2013 festgehalten, dass diese Aufgabe ein zentrales Ansprech- und Koordinierungsgremium auf nationaler Ebene erfordert: Die „Nationale Lenkungsgruppe Impfen“ (NaLI), die am 23. Mai 2016 in Schwerin gegründet wurde. Sie sorgt für eine kontinuierliche Bearbeitung wichtiger Impft Themen auch zwischen den zweijährlich stattfindenden Nationalen Impfkongressen (NIK) und unterstützt das jeweilige Ausrichtungsland der NIK bei der Themenwahl. Gleichzeitig werden die NIK genutzt, um Anregungen aus diesem größeren Fachkreis in die NaLI hinein zu tragen. Zur administrativ-kordinierenden Unterstützung der NaLI wurde gemäß den Beschlüssen der GMK in den Jahren 2013 und 2015 am 1. März 2016 die Geschäftsstelle NIP am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichtet.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe der NaLI ist die Erfolgskontrolle und die Fortschreibung des NIP und die Koordination der Umsetzung der im NIP genannten Ziele auf nationaler und regionaler Ebene. Dies findet im Dialog mit den jeweils verantwortlichen Behörden und anderen Akteuren statt und umfasst die im NIP und dem als Ergänzung des NIP erstellten Nationalen Aktionsplan zur Masern- und Rötelnelimination (NAP) genannten Aufgabenschwerpunkte.

Die NaLI trifft Entscheidungen über vorrangig zu behandelnde Themen, verabschiedet Vorschläge und beschließt Empfehlungen zu Impfzielen sowie zum NIP. Sie unterstützt das NIK-Ausrichtungsland bei der Themenfindung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung und sichert die kontinuierliche fachliche Verzahnung mit den spezifischen Umsetzungsstrukturen der Bundes- und Länderebene mit den beteiligten Akteuren und Verbänden. Zur Bearbeitung aktueller Themen und Fragestellungen bildet die NaLI Arbeitsgruppen.

§ 2 Zusammensetzung

Mitglieder der NaLI sind in Anlehnung an den Beschluss der 36. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) im November 2015 die Gesundheitsministerien der Länder, mindestens aber das jeweilige Vorsitzland der Gesundheitsminister-Konferenz (GMK), das Vorsitzland der Arbeitsgruppe Infektionsschutz der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AGI), die ausrichtenden Länder der jeweils letzten und der nächsten NIK, sowie Bayern als Sitzland der Geschäftsstelle NIP. Weitere Mitglieder sind das

Bundesministerium für Gesundheit (BMG), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Bundesärztekammer (BÄK) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV).

Die Anzahl der Mindestmitglieder der NaLI beträgt somit sieben bis elf, abhängig davon, über welche Anzahl von Ländern die obigen fünf Aufgaben jeweils verteilt sind. Die Geschäftsstelle NIP teilt allen Mitgliedern und ständigen Gästen der NaLI jeweils bis zum 31.12. des Jahres die für das folgende Jahr gültigen Mindestmitglieder der NaLI mit.

Ständige Gäste der NaLI

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), das Robert Koch-Institut (RKI), das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), die Ständige Impfkommission (STIKO) beim RKI, der GKV-Spitzenverband und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) sind ständige Gäste der NaLI.

Jedes Mitglied und jeder ständige Gast benennt jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter und in der Regel eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für die NaLI. Ein Wechsel der Vertreterin / des Vertreters und der Stellvertreterin / des Stellvertreters ist der Geschäftsstelle NIP mitzuteilen.

Ständige Gäste der NaLI, welche im Beschluss der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 zu TOP 9.2 in Anlage 1 unter „Nationale Lenkungsgruppe Impfen Zusammensetzung“ aufgeführt sind, können auf Antrag zu Mitgliedern der NaLI werden. Hierüber wird nach Maßgabe von § 6 entschieden.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitz der NaLI wird gemäß AOLG-Beschluss der 36. Sitzung, November 2015, jeweils durch das Land übernommen, welches die nächste NIK ausrichtet. Daraus ergibt sich in der Regel eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wenn zwei Länder gemeinsam die NIK ausrichten, so teilen sie der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor der Übernahme des Vorsitzes mit, welches der beiden Länder den Vorsitz der NaLI übernimmt.

Bayern scheidet als Sitzland der Geschäftsstelle NIP laut AOLG-Beschluss 2015 für den Vorsitz aus.

§ 4 Geschäftsführung

Geschäftsführung der NaLI übernimmt die zu diesem Zweck eingerichtete, von Bund und Ländern finanzierte, Geschäftsstelle NIP am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Sie sorgt für

- administrative und koordinierende Unterstützung der NaLI
- die Einberufung, Vorbereitung und Protokollerstellung von NaLI-Sitzungen
- die Koordinierung der von der NaLI initiierten Arbeitsgruppen
- Erstellung und Aktualisierung der Inhalte einer Homepage für die NaLI / den NIP
- Beantwortung von Anfragen zum NIP und Anfragen an die NaLI und ggf. Weiterleitung an die zuständigen Ansprechpartner
- Information der AGI über die Aktivitäten der NaLI

Sie achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit in der Öffentlichkeitsarbeit führt die Geschäftsstelle NIP im täglichen Gebrauch auch die Bezeichnung Geschäftsstelle der NaLI bzw. NaLI-Geschäftsstelle.

§ 5 Sitzungen

Die NaLI tagt mindestens zweimal zwischen den alle zwei Jahre stattfindenden NIK. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle einberufen.

Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Tagesordnung soll allen Mitgliedern und ständigen Gästen in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung zugestellt sein. Die Einladung mit dem Vorschlag der Tagesordnung und ergänzenden Beratungsunterlagen soll durch die Geschäftsstelle in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Geschäftsstelle nach Absprache mit dem Vorsitz eine außerordentliche Sitzung oder Telefonkonferenz der NaLI einberufen. Die Einladung hierzu muss den Mitgliedern und Gästen spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

Die Geschäftsstelle erstellt über jede Sitzung ein Protokoll, aus dem sich die Teilnehmer, die Tagesordnung, die wesentlichen Erörterungen und der Inhalt der Beschlüsse ergeben. Das Protokoll wird in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Sitzung versandt und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll eingehen. Gehen innerhalb dieser Frist schriftliche Einwände ein, so werden diese im Protokoll vermerkt und die endgültige Fassung im Nachgang an alle Mitglieder und ständigen Gäste versendet. Bei sich widersprechenden Anmerkungen entscheiden die Mitglieder in der nächsten Sitzung oder per Umlaufbeschluss über die Genehmigung des Protokolls.

Die Sitzungen der NaLI sind nicht öffentlich.

Sofern es für die Beratungen hilfreich erscheint, können vom Vorsitz der NaLI oder der Geschäftsstelle zu den Sitzungen externe Gäste eingeladen werden, z.B. Vertreterinnen / Vertreter anderer Institutionen, Verbände, Organisationen, andere sachverständige Personen und Patientenvertreterinnen / -vertreter.

§ 6 Beschlüsse

Die Geschäftsstelle erstellt die notwendigen Beschlussvorlagen. Beschlussvorschläge sollten allen Mitgliedern und ständigen Gästen in der Regel mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugesendet worden sein. Sie können in der Sitzung nach Bedarf verändert werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu Beschlussgegenständen von Mitgliedern, die nicht an der Sitzung teilnehmen, bringt die Geschäftsstelle in die Beratung ein, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens drei Werktage vor der Sitzung per E-Mail zugegangen sind. Eine Übertragung des Stimmrechts einer abwesenden Vertreterin / eines abwesenden Vertreters auf eine anwesende Vertreterin / einen anwesenden Vertreter ist möglich und hat schriftlich vor der Sitzung zu erfolgen. Die NaLI ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der unter § 2 genannten Mindestmitglieder vertreten sind.

Beschlüsse kommen zu Stande, wenn keine Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen sind möglich.

Beschlüsse können auch per Umlaufverfahren gefasst werden. Voten können in diesem Fall bis zu einem angegebenen Termin schriftlich abgegeben werden. Auch hier kommen Beschlüsse zu Stande, wenn keine Gegenstimmen vorliegen. Beschlussvorlagen sollten auch in diesem Fall in der Regel drei Wochen vor der Beschlussfassung an alle Mitglieder der NaLI versendet worden sein, in dringenden Fällen kann die Abstimmung mit einer Frist von sieben Arbeitstagen erfolgen.

Die Mitglieder der NaLI fördern die Umsetzung der von ihr gefassten Beschlüsse im Rahmen ihrer spezifischen Strukturen und Gremien.

§ 7 Arbeitsgruppen, Sachverständige

Die NaLI richtet zur Bearbeitung von Beratungsgegenständen Arbeitsgruppen (AG) ein.

Die AG-Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen NaLI-Mitgliedern und ständigen Gästen der NaLI offen. In jeder AG sollte mindestens ein Mitglied oder ständiger Gast der NaLI und der Geschäftsstelle mitarbeiten. Sie berichten der NaLI über die Ergebnisse der AG. Der Bund und die Länder können Angehörige der Bundes- / Länderbehörden als AG-Mitglieder entsenden. In die AG können nach Bedarf externe Mitglieder (z.B. Vertreterinnen / Vertreter anderer Institutionen, Verbände, Organisationen und andere sachverständige Personen) aufgenommen werden. Ihre Aufnahme als AG-Mitglied bedarf der Abstimmung durch die NaLI entsprechend § 6.

Als Gast können sachverständige Personen von der AG ohne vorherige Abstimmung durch die NaLI zu AG-Treffen zugelassen werden.

Für aktuelle akute Themen ist die Bildung von ad-hoc AG auch zwischen den Sitzungen der NaLI im Umlaufverfahren möglich.

Die Auflösung einer AG erfolgt durch Beschluss der NaLI oder eine Dreiviertelmehrheit der AG-Mitglieder.

§ 8 Finanzen

Die NaLI verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel.

Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der NaLI sind unentgeltlich, ein Aufwendungsersatz findet nicht statt. Die Reisekosten der Mitglieder und ständigen Gäste zu den NaLI-Treffen können nicht aus dem Budget der Geschäftsstelle getragen werden.

§ 9 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der einstimmigen Verabschiedung durch die in § 2 genannten Mitglieder in Kraft, wobei die Länder durch die genannten Mindestmitglieder vertreten werden.

Die NaLI kann die Änderung dieser Geschäftsordnung beschließen. Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Die NaLI verwendet ein eigenes Logo und repräsentiert damit in ausreichender Weise ihre Mitglieder.

Das Erfordernis der Schriftform in der vorliegenden Geschäftsordnung ist bei Kommunikation per E-Mail eingehalten.

Bezüglich der Geschäftsstelle gelten ergänzend die „Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle Nationaler Impfplan am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)“ vom 24. Juni 2015 zwischen den Gesundheitsministerien der Länder und die „Kooperationsvereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle Nationaler Impfplan am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)“ vom 3. Juni 2015 zwischen dem Robert Koch-Institut und dem LGL.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe(n)
AGI	Arbeitsgruppe Infektionsschutz der AOLG
AOLG	Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden
BÄK	Bundesärztekammer
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
NaLI	Nationale Lenkungsgruppe Impfen
NAP	Nationaler Aktionsplan 2015-2020 zur Elimination der Masern und Röteln in Deutschland
NIK	Nationale Impfkonzferenz
NIP	Nationaler Impfplan
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
PKV	Verband der Privaten Krankenversicherung
RKI	Robert Koch-Institut
STIKO	Ständige Impfkommision beim RKI

Stand: 9.10.2017